NEWSLETTER NR. 2,

MÄRZ 2014

1. Steuern in Spanien: Kurz vor der Reform des gesammten Steuersystems?

2. DBA: Nachgelagerte Rentenbesteuerung und Riester-Renten

3. Gebietsfremde Arbeitnehmer

4. Ist Leasing steuerlich immer interessant?

5. Ich trete die Erbschaft an und dann verkaufe ich

6. Abzug der Kosten der Wohnung für eine wirtschaftliche Aktivität

7. Spanien kassierte illegal Steuern über 13.000 Millionen Euro

8. Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb von Spanien

9. Wirtschaftsprognosen für Spanien in 2014

STEIN & Partner

ASESORES FISCALES - TAX CONSULTORS - STEUERBERATER

WWW.STEUERBERATERMALLORCA.COM

Asesor Fiscal (span.Steuerberater), Dipl. Betriebswirt,
Marcos Vera Stein

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung können wir keine Haftung für den Inhalt übernehmen.

1. STEUERN IN SPANIEN: Kurz vor der Reform des gesammten Steuersystems?

Die Experten-Komission für die Steuerreform hat einen Vorschlag an das spanische Finanzministerium am 13. März übergeben. Das Dokument, das über 400 Seiten hat, beinhaltet eine drastische Änderung des gesamten Steuersystems. Diese neun „Weisen" der Komission schlagen eine Reduktion von 5 bis 10 % bei der Körperschaftssteuer vor, dessen allgemeiner Satz zur Zeit bei 30 % liegt. Diese Massnahme würde gemäss der Ausage der Weisen, eine allgemeine Eliminierung von steuerlichen Anreizen und Steuer-Abzügen aufweisen. Einige von denen so wichtig wie die ermässigte Sätze für mittlere Firmen oder die Steuerfreiheit bei Reinvestition der Gewinne.

In der Einkommensteuererklärung plädieren die Experten für eine Senkung der Sätze, schlagen aber auch vor, dass in der Veranlagung der Steuer die Eigennutzung der eigenen Immobilie in der man wohnt, zum Tragen kommt.

Hinsichtlich der Erbschaftssteuer, empfiehlt der Ausschuss, unter Vorsitz von Herrn Manuel Lagares, einige Mindestsätze in den autonomen Regierungen festzulegen.

Das sind die wichtigste Vorschläge, die in dem Bericht des Ausschusses aufgeführt sind:

Gesellschaften

Das Dokument, welches der Finanzminister, Herr Cristobal Montoro erhalten hat, stützt sich darauf, dass der Steuersatz auf Unternehmen (Köperschaftsteuer) in Spanien (30%) einer der höchsten in der Europäischen Union ist.

Aus diesem Grund empfehlen sie, diesen Satz zwischen 5 und 10 Punkte zu senken. Paradoxerweise, bestätigen Experten, dass diese

Maßnahme einige Unternehmen schaden würde, vor allem Finanzinstitute, die steuerliche Verlustvorträge ausweisen, die in der Zukunft angrechenet werden können.

Zusammen mit der Verringerung der Steuersatzes, befürworten die Experten die praktische Beseitigung der steuerlichen Anreize, die gemäss der heutigen Rechtsgebung vorgesehen sind. Daher empfehlen sie, die wichtigsten Steuerabzüge zu beseitigen: Reinvestition der Gewinne, Investitionen für Forschung und Entwicklung und für Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Weisen gehen davon aus, dass alle diese Steuervorteile unwirksam sind und das sie Ihre Ziele nicht erreichen.

In der gleichen Richtung weist der Bericht den Vorschlag auf, den ermäßigten Steuersatz für kleine und mittlere Unternehmen (in span. PYME), heute in der Regel bei 25 %, abzuschaffen. Der Steuersatz für kleine Firmen liegt heute oft sogar bei 20% und 15 %. Der Ausschussvorsitzende, Herr Manuel Lagares, hat immer behauptet, dass niedrigere Sätze für Unternehmen zu schaffen, basierend auf ihrer Größe, "Springfehler" verursachen und argumentiert, dass die Sonderregelungen für kleine Unternehmen Wachstums entmutigend sind und dementsprechend auch de Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft schadet.

Die von den Experten vorgeschlagenen Maßnahmen gehen jedoch in die entgegen gesetzte Richtung, gegen einer der Gesetze, die von der Regierung bewilligt wurden, das Gesetz für Unternehmersanfänger. Es wurden eine Reihe von Steueranreizen in der Körpeschaftssteuer, basierend auf der Größe der Unternehmen erlassen. In dieser Hinsicht bestehen Quellen des Finanzamtes darauf, dass die Empfehlungen nicht in jedem Fall bindend sind und die Regierung von Mariano Rajoy entscheiden wird, welche Vorschläge des Berichtes der Experten für ein Gesetz-Vorprojekt übernommen werden. In jedem Fall, sieht die Regierung die mögliche Reduzierung des nominalen Steuersatzes für die Körperschaft und die Beseitigung der steuerlichen Abzüge mit guten Augen.

Wohnung und Einkommenssteuer

Wie erwartet, schlägt die Expertenkommission eine Reduzierung der Steuersätze für die Einkommensteuer vor. Im Jahr 2012 hat die Regierung die Steuersätze der Einkommenssteuer zwischen 0,75 und 7 Punkten erhöht, was bedeutet, dass der Spitzensatz nun von 52%

erreicht ist. In einigen autonomen Regionen wie Katalonien, liegt dieser Satz sogar bei 56%. Experten glauben, dass diese Spiegel unverhältnismäßig sind, und einer der höchsten in der Europäischen Union sind.

Im Einklang mit dem Finanzamt, plädiert der Bericht auch auf die Verringerung der Steuerklassen und um Erhöhung der Mindestfreibeträge, vor allem für Haushalte mit Kindern.

Mehrere Studien zeigen, dass eine Festlegung eines Freibetrages für das Einkommen viel effizienter ist, als eine grosse Anzahl von Abschnitten und steigenden Sätzen.

Der Vorschlag der Kommission weist eine sehr schlechte Nachricht für Hausbesitzer auf. Herr Lagares und sein Team argumentieren, dass für die Immobilien, wo man sein Wohnsitz hat, eine Eigenutzung als Einkommen kalkuliert und besteuert werden muss. Zur Zeit muss man das nicht. Die aktuelle Gesetzgebung verpflichtet eine Bemessungsgrundlage von 1,1% auf den Katasterwert auf eine zweite oder weitere Imnmmobilie anzuwenden.

Die Experten, in diesem Fall, vergleichen Studien der internationalen Organisationen, die darauf setzen, die Besteuerung auf die Arbeit zu reduzieren und im Austausch die Besteuerung für das Vermögen zu erhöhen. Der Bericht fordert auch, den Abzug für den Kauf von dem Hauptwohnsitz rückwirkend zu streichen. Eine Massnahme, wo das Finanzamt bereits angekündigt hat, diese nicht zu beschliessen.

In der Tat, hat die Regierung den Steuervorteil für den Steuerzahler, der sein Haus ab Januar 2013 gekauft hat, elliminiert. Ein Anreiz, der zur Zeit nur von denen angewandt werden kann, die Ihr Eigentum vor diesem Zeitpunkt erworben haben. Das Finanzamt glaubt, dass die rückwirkende Beseitigung der Abzüge jetzt ein Schlag gegen die Rechtssicherheit wäre und argumentiert, dass es ein Steuervorteil sei, der zukünftig nach und nach reduziert wird, d.h. gemäss der Rückzahlung der Hypotheken der Steuerzahler. Derzeit gibt es etwa 5 Millionen Steuerzahler, die den Abzug für den Wohnungskauf anwenden.

Erbschaften

Die Steuerautonomie der autonomischen Regionen Spaniens kann nicht so weit gehen, dass eine steuerpflichtige Tatsache in einer

Region Spaniens besteuert wird und in einer anderen Region nicht. Dieses ist die Meinung der Experten hinsichtlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Derzeit ist diese Steuer praktisch in Regionen wie Madrid und den Balearen in Fällen von Vererbung zwischen Verwandten eliminiert worden, während andere Regionen wie Murcia, Andalusien und Katalonien diese Steuer erhöht haben. Der Bericht für die Steuerreform sieht vor, dass ein Mindestbesteuerungssatz festgelegt wird (zwischen 5 und 10 Prozent). Dieses würde den Steuerzahler von Madrid und den Balearen schaden, wenn diese Maßnahme durch den Filter des Finanzamtes kommt.

Mehrwertsteuer

Das Team, welches von Herrn Lagares geführt wird, schlägt kurzfristig keine Erhöhung der allgemeinen MWST vor, die sich zur Zeit bei 21 % befindet.

Allerdings weist er darauf hin, dass er sich eine Erhöhung vorstellen könnte, wenn die Sozialversicherung eine Senkung der Sozialabgaben für Firmen und Unternehmer ertragen könnte.

Die Experten weisen darauf hin, dass Waren und Dienstleistungen die zur Zeit zu einem ermäßigten Satz versteuert werden, in Zukunft zum normallen MWST-Satz versteuert werden. Dieses ist eine Meinung, die auch von der Europäischen Kommission geteilt wird. Bisher hat das Finanzamt mehrfach angekündigt, dass eine Erhöhung der indirekten Hauptsteuern nicht geplant ist. Auf jeden Fall liegt die Möglichkeit der Umklassifizierung der Produkte auf dem Tisch. In der Tat, ein Urteil von Brüssel erfordert die Erhöhung der MWST auf Medikamente und Sanitärprodukte.

Abschaffung von Steuern

Die Experten sind gegenüber der aktuellen Dispersion der angeblichen autonomen Umweltsteuer sehr kritisch und deren Meinung nach, sind sie es für den Umweltschutz nun wirklich nicht.

So befürworten sie den Wegfall der Steuer, der auf große Lager oder Geschäftsräume, die Katalonien, Navarra, Asturien, Aragon und La Rioja, hat, fällt. Ein weiterer Punkt werden auch die unterschiedlichen Abgabegebühren für Windsysteme und gespeichertes Wasser für die Emissionen von CO_2 sein.

Die autonomen Gebühren für Abfall und die Deponiensteuern, sollten auch weg fallen.

Auf jedem Fall, wenn die Ökosteuern wegfallen, werden diese durch andere Umweltsteuern ersetzt werden.

Die Idee ist es, gleiche Wettbewerbsbedingungen in dem gesamten Grenzgebiet festzulegen und steuerliche aktuelle Unterschiede zwischen den autonomen Regionen zu limitieren.

Die Realität ist, dass Spanien eines der Länder ist, das am wenigstens Umweltsteuer einnimmt und die Kommission, unter dem Vorsitz von Herrn Lagares ist der Meinung, dass man hier in diesem Bereich noch viel Spielraum hat.

2. DBA: Nachgelagerte Rentenbesteuerung und Riester-Renten Autor: Steuerberater Thomas Vales

Das am 01.01.2013 in Kraft getretene Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien räumt Deutschland ein Quellenbesteuerungsrecht an nachgelagerten Rentenzahlungen mit Rentenbeginn ab 01.01.2015 ein. Betroffen sind auch sog. Riester-Renten.

Konkret bedeutet dies: Auch nach einem Wegzug nach Spanien bleiben die Bezieher von Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und anderen staatlich geförderten Renten in Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Die Deutschland zustehende Quellensteuer ist zeitlich nach dem Rentenbeginn gestaffelt:

Rentenbeginn	Steuersatz
Ab 01.01.2015	5%
Ab 01.01.2030	10%

Die deutsche Quellensteuer wird auf die spanische Einkommensteuer angerechnet. Zu einer Definitivbelastung kann es allerdings dann kommen, wenn in Spanien aufgrund von Freibeträgen faktisch keine Einkommensteuer anfällt und somit kein Anrechnungspotenzial verbleibt.

Übrigens: Dieselben Regelungen gelten auch für den wahrscheinlichselteneren Fall, dass Bezieher von Leistungen aus der spanischen Sozialversicherung nach ihrem Eintritt in den Ruhestand nach Deutschland ziehen. In diesem Fall steht dem Königreich Spanien weiterhin ein Quellensteuerrecht zu, und die in Spanien einbehaltenen Steuern werden in Deutschland angerechnet.

3. Gebietsfremde Arbeitnehmer

Ende letzten Jahres hat Ihr Unternehmen eine Person angestellt, die in Spanien nicht ansässig ist. Wenn Sie diese in diesem Jahr nun fest anstellen, d.h. dass diese mehr als 183 Tage in Spanien lebt, wie müssen dann die Einbehaltungen der Lohnsteuer berechnet werden?

Angenommen, der Arbeitnehmer kam Ende letzten Jahres nach Spanien um in Ihrer Firma zu arbeiten. Da er in diesem Fall nicht mehr als 183 Tage in Spanien (Nichtansässiger) lebte, mussten Sie einen festgelegten Lohnsteuersatz von 24,75 % einbehalten. Aber aufgepasst, wenn Sie den Vertrag nun verlängern und dieser im Juli noch bei Ihnen angestellt ist, hat dieser Arbeitnehmer mehr als 183 Tage in Spanien gelebt. Somit ist er nun Resident geworden, und Sie können nunmehr als Arbeitsgeber die Lohnsteuer von 24,75 % nicht mehr anwenden.

Ab Juli müssen nun Einbehaltungen vorgenommen werden, als ob es sich hierbei um einen Einkommenssteuerpflichtigen handelt. Somit muss die jährliche Einbehaltung der Lohnsteuer angepasst werden. Diese muss nun neu berechnet werden und zwar muss der bereits einbehaltene Satz von 24,75 % als Nichtansässiger abgezogen werden und die resultierende Differenz auf den Rest der jährlichen Lohnabrechnungen verteilt werden.

Die Verpflichtung, die Einbehaltungen zu regulieren, hat nur eine Ausnahme: Obwohl der Arbeitnehmer mehr als 183 in unserem Land lebt, der Betroffene aber nicht resident ist, weil seine Familie und seine wirtschaftlichen Interessen nach wie vor im Ausland sind und das zwischen Spanien und dem entsprechendem Land bestehende Doppelabkommen es anerkennt, dass es in diesem Falle keine Änderung des steuerlichen Wohnsitzes gibt. Aber in diesem Fall ist es erforderlich, dass der Arbeitnehmer eine Steuerbescheinigung vorlegt, welche diese Tatsachen bescheinigt.

Wenn Sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einem Mitarbeiter, der nicht ansässig ist, abschliessen, ist dieser Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit und zwar von Anfang an. Demzufolge, wird von vorne herein schon klar, dass er mehr als 183 Tage in diesem Jahr in Spanien leben wird (immer nur dann, wenn Sie ihn vor dem 1. Juli oder im Folgejahr nach dem 1. Juli eingestellt haben).

In diesem Fall kann der Arbeitnehmer verlangen, dass Einbehaltungen gemäss einem Residenten einbehalten werden, ohne darauf zu warten, dass die 183 Tage vergehen. Diese Option ist für die Angestellten mit einer geringeren Einbehaltung als 24,75 % sehr interessant. Um dieses tun zu können, muss der Arbeitnehmer das Modell 147 (Bekanntmachung der Verschiebung in das spanischen Hoheitsgebiet) präsentieren. Das spanische Finanzamt stellt dann für die Firma ein Dokument aus, in dem bestätigt wird, ab welchem Datum die Einbehaltung gemäss der Einkommenssteuer für Residenten angewandt werden kann. Wenn Sie also einen Gebietsfremden auf unbestimmte Zeit im September 2014 einstellen und er dieses Modell Ihnen sofort präsentiert, können Sie Einbehaltungen für Ansässige ab Januar 2015 vornehmen, ohne darauf warten zu müssen, dass 183 Tage des Jahres 2015 vorbei gehen.

4. Ist Leasing steuerlich interessant?

Wenn Ihre Firma sich durch Leasing finanziert, können Sie jedes Jahr nachstehendes als Kosten absetzen:

Die gezahlten Zinsen ohne jegliches Limit.

Teil der Rate hinsichtlich der Zurückerlangung der Kosten der gekauften Güter bis zu einem Maximum des dreifachen der jährlichen zulässigen Abschreibung (gemäß der Steuertabelle).

Obwohl, wenn Ihre Gesellschaft eine kleine Gesellschaft ist und die erworbenen Güter neu sind, ist das Leasing nicht immer das beste System, um eine schnellere AfA (Abschreibung für Abnutzung) zu erlangen.

In manchen Fällen ist es besser, die schnellere erlaubte AfA für kleine und mittlere Firmen (bis Euro 10 Millionen Umsatz pro Jahr) anzuwenden. Diese Abschreibung ist das Doppelte des maximalen Satzes der erlaubten Afa. Es ist immer in diesen Fällen günstiger, wo die Laufzeit, in der die Aktiva abgeschrieben wird, kürzer als die Leasingslaufzeit ist. Dieses passiert, wenn der Koeffizient der Abschreibung hoch ist oder die Laufzeit des Leasingvertrages lang ist.

Beispiel:

Ihre Firma ist eine kleine Firma (in span. PYME) und Sie haben vor, eine Aktiva von 100.000 € zu kaufen. Erstens muss überprüft werden, welche steuerliche AfA angewandt werden kann. Und zweitens, muss man überprüfen, wie Sie schneller an der Körperschaftsteuer sparen: wenn Sie den Erwerb durch eine Leasing-Finanzierung machen oder ob Sie dieses mit einem normalen Darlehen, mit den selben Konditionen realisieren. Nehmen wir als Beispiel einem Zinssatz von 7 %/p.a. und einer Laufzeit von vier Jahren.

Beispiel 1. Der maximale Koeffizient der Abschreibung der Güter gemäß der AfA-Tabelle beläuft sich auf 10 %.

LEASING			X2 ABSCHR.	
Jahr	AfA	KStr. 25%	AfA	KStr. 25%
1	22.447	5.612	20.000	5.000
2	24.069	6.017	20.000	5.000
3	25.809	6.452	20.000	5.000
4	27.675	6.919	20.000	5.000
5	0	0	20.000	5.000

Beispiel 2. Der maximale Koeffizient der Abschreibung beträgt 20 %.

LEASING			x2 ABSCHR.	
Jahr	AfA	KStr. 25%	AfA	KStr. 25%
1	22.447	5.612	40.000	10.000
2	24.069	6.017	40.000	10.000
3	25.809	6.452	20.000	5.000
4	27.675	6.919	0	0
5	0	0	0	0

Wie aus beiden Tabellen ersichtlich, wird in dem Beispiel 1, d.h. die Aktiva über ein Leasing zu kaufen, eine schnellere AfA erziehlt, da die Wieder-Rück-Kauf Rate der Güter höher ist, als die erlaubte AfA.

Im zweiten Beispiel passiert genau das Gegenteil. Es ist besser, die Güter durch ein normales Darlehen zu erwerben und die Doppelte AfA anzuwenden.

5. Ich trete die Erbschaft an und dann verkaufe ich

In einigen Fällen passiert es, dass eine Person eine Immobilie in Spanien geerbt hat, aber diese nicht deklariert und auch nicht die entsprechenden Steuern dafür bezahlt. Nach 4 ½ Jahren, d.h. nach dem Datum des Ablebens des Nachlassers wird die Erbschaftssteuer als verjährt angesehen.

Wenn der Erbe die Immobilie verkaufen möchte, muss er vorab das Erbe antreten, die entsprechende Erbschaft deklarieren, die verjährt ist und die Immobilie auf seinen Namen umschreiben lassen. Da bereits 4 ½ Jahre vergangen sind, in der die Steuer hätte bezahlt werden müssen, muss er keine Steuern zahlen.

Es ist wichtig, trotz Verjährung einige Punkte vor der Annahme der Erbschaft zu beachten, vor allem, um die Einkommenssteuer, wenn die Immobilie später dann verkauft wird, zu optimieren.

Beim Verkauf einer Immobilie muss ein Gewinn oder Verlust für die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Kaufpreis deklariert werden. Da es sich um eine Erbschaft handelt, hat man keinen Kaufpreis, sondern man nimmt als Anschaffungspreis den Wert, den man bei der Erbschaftsannahme beim Notar angegeben hat. Je höher der Wert bei der Annahme der Erbschaft ist, desto kleiner der Gewinn, der für den Verkauf bei der Einkommenssteuer, deklariert werden muss.

Aber in diesen Fällen sollte man es nicht übertreiben. Laut dem Finanzamt kann der zu deklarierende Anschaffungswert in der Einkommensteuer bei Erbschaften nie höher als der reelle Marktwert sein, zu dem Datum, als der Erblasser starb.

Eine konservative Alternative könnte es sein, den Katasterwert der Immobilie im Jahres des Ablebens zu nehmen und auf diesen die Koeffizienten hinsichtlich der Erbschaftsteuer, die durch die Landesregierung (Comunidad Autónoma) festgelegt wurden, anzuwenden.

Aber man kann einen wesentlichen höheren Wert deklarieren. Es gibt verschiedene Argumente, die verwendet werden können um einen viel höheren Wert zu verteidigen:

1. Der reelle Wert einer Immobilie muss dem Wert, der mit den angewandten Koeffizienten errechnet wurde, nicht entsprechen.

2. Gemäss einigen Gerichten, wird der höhere Wert, der durch den Steuerzahler angegeben wurde und dieser höher ist als der vom Finanzamt festgelegt, um die Erbschaftsteuer zu deklarieren, beibehalten.

3. Schlussendlich, aber doch sehr wichtig, fordern Sie eine Gutachten für eine Schätzung an, um den höheren zugewiesenen Wert, zu untermauern, wenn Sie das Erbe antreten.

Ein weiterer Vorteil in einem solchen Fall wäre, (ein altes nicht angenommenes und verjährtes Erbe) bei der Berechnung des Gewinnes in die Einkommensteuer bei dem späteren Verkauf der Immobilie. Der Vorteil ist, dass der Erwerbszeitpunkt nicht der

Zeitpunkt der Annahme der Erbschaft ist, sondern das Datum des Ablebens.

Dies ist aus zwei Gründen sehr vorteilhaft:

1. Zunächst können Sie den Erwerbswert der Immobilie durch die Anwendung eines höheren Koeffizienten aktualisieren, d.h. Reduzierung des Gewinnes.

Zum Beispiel, wenn der Tod in 1996 eingetreten ist, beläuft sich der Koeffizient auf 1,3435.

2. Wenn der Tod vor 1994 stattgefunden hat, können auch die Senkungskoeffizienten, die durch das alte Einkommensteuergesetz für den Erwerb vor diesem Datum angesetzt wurden, angewandt werden. Somit wäre ein Teil des Gewinnes steuerfrei.

6. Abzug der Kosten der Wohnung für eine wirtschaftliche Aktivität

Oft entscheiden sich unsere Kunden, die Unternehmer oder Fachkräfte sind, ihre Arbeit in ihren eigenen 4 Wänden zu tätigen. Dieses geschieht auch häufig, wenn Sie eine spanische S.L. haben.

In diesen Fällen kann ein Teil der Kosten des Haushaltes (Grundsteuer, Gemeinschaftskosten, Versicherungen, Abschreibungen und Zinsen auf Darlehen für den Erwerb derselben) abgezogen werden. Wenn Ihre Immobile eine Grundstücksfläche von 100 m2 hat und Sie 30 m2 für diese Aktivität nutzen möchten, können Sie 30 % Ihrer Kosten als Aufwendung geltend machen.

Allerdings, wenn es sich um Privatunternehmer handelt, ist das Finanzamt sehr strikt hinsichtlich der Anwendung dieser Verhältnismäßigkeit der Kosten (Wasser, Strom, Gas, Telefon). Das Finanzamt lässt die Absetzung dieser Kosten nicht zu. Obwohl das Gesetz in dieser Hinsicht nicht genau definiert ist, d.h. wenn es sich um einen Kostenpunkt handelt, ob dieser nun zugelassen wird oder

nicht. Das Gesetz sagt im wesentlichen, damit ein Aufwand abzugsfähig ist, muss ein direkter Bezug zu den Einnahmen gegeben sein. Es ist nicht verpflichtend, dass es erforderlich ist, es muss nur angebracht sein und durch eine Rechnung gerechtfertigt werden. Es kann aber auch durch andere Mittel belegt werden.

Ein Weg, um Konflikte zu vermeiden, ist es, Zähler und separate Telefonleitungen zu haben, wenn möglich. Falls dies nicht möglich ist, weisen Sie einen Durchschnittsverbrauch, d.h. vor und nach dem Beginn der Aktivität, nach. Beachten Sie dabei die Selbstbeteiligung über diesen Durchschnitt. Es soll vernünftig gerechtfertigt werden, dass diese Kosten direkt mit den Einnahmen der Aktivität zu tun haben. Die Gerichte befürworten immer die Kriterien der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

Bei einem offiziellen Aussage des FA (DGT V2044, 18.06.2013) auf eine Anfrage von einem Steuerpflichtigen, der seine Aktivität mittels einer S.L. zu Hause betrieben hat, hat das Finanzamt einen Anteil des Verbrauches akzeptiert. Bei dieser Angelegenheit wurde an die Gesellschaft eine Miete in Rechnung gestellt, in der ein Teil des Verbrauches hinzugefügt wurde.

Wir sind der Meinung das, wenn das Finanzamt dieses für eine Gesellschaft akzeptiert, dieses auch für einen privaten Unternehmer oder eine Fachkraft, ohne S.L. tun sollte.

7. Spanien kassierte illegal Steuern über 13.000 Millionen Euro

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am vergangenen 27. Februar die Rechtswidrigkeit des "Gesundheits-Cent", der von einigen spanischen Regionen auferlegt wurde, verkündet, dass diese Steuer nicht die europäischen Vorschriften über die Besteuerung erfüllt und insbesondere hinsichtlich der EU-Richtlinien für Sondersteuern.

Der "Gesundheits-Cent" ist eine indirekte Steuer der meisten autonomen Regionen, die auf Benzin und Diesel auferlegt wurde, um mit diesen Einnahmen die Liquiditätsprobleme des öffentlichen gesundheitlichen Versorgungssystem zu verbessern.

Der "Gesundheits-Cent" wurde von Madrid seit dem 1. August 2002 angewandt. Von Asturien und Galizien seit Januar 2004 und von Katalonien seit August 2004. Anschließend und als Folge der Wirtschaftskrise schlossen sich die meisten anderen Regionen im nach hinein an.

Ohne Einschränkung, sollen die Landesregierungen das Geld seit der Einführung dieser Steuer, wieder zurück erstatten, in Höhe von 13.000 Mio. Euro. Doch von diesem eingetriebenen Betrag könnte schon ein grosser Teil verjährt sein und müsste somit nicht zurück gegeben werden.

Die Anklage wurde vor dem EuGH von einer Transportfirma in Katalonien eingereicht, die darauf geklagt hat, dieser den Betrag von 45.000,- Euro zurück zu erstatten. Dieser Betrag hatte diese Firma für diese Steuer bezahlt und reklammierte seine Illegalität.

Der oberste Gerichtshof von Katalonien bat den Europäischen Gerichtshof, in dieser Angelegenheit zu entscheiden.

Das Gericht argumentiert dahin gehend, dass es zwar möglich ist, den Treibstoff mit verschiedenen indirekten Steuern zu besteuern, aber solche Steuern sollten eine oder mehrere bestimmte Zwecke verfolgen und es müssen auch die EU-Richtlinien die für den Rest der speziellen Steuern und der MWST hinsichtlich der Anwendung, Bemessungsgrundlage, Abwicklung und Rückstellung, respektiert werden.

Im Fall von Spanien wurden keine diese zwei Bedingungen erfüllt. Erstens ist der Zweck dieser Steuererhebung nicht bestimmt, sondern nur aus Haushaltsgründen (d.h. Abkassieren, um zu Kassieren). Denn es ist so weil es geschaffen wurde, um die Kompetenzen der autonomen Regionen zu finanzieren. Für diesem Zwecke dienen schon die normalen Steuern, die in den Budgets der einzelnen Regionalregierungen existieren.

Das Gericht verteidigt auch, das die Tatsache, das gemäss den nationalen Vorschriften diese spezielle Steuer dazu dienen soll, Sanitärkosten zu finanzieren, nicht ausreichend ist. Dieses erfüllt

nicht die Zweckbestimmung, denn wenn dieses der Fall wäre, könnte jede andere Steuerzweck orientiert sein. Um diese Steuer so in Betracht zu ziehen, müsste das Ziel die Deckung der Gesundheitsausgaben oder der Kosten des Umweltschutzes, sein.

So könnte der Fall sein, wenn die Erträge dieser Steuer obligatorisch dazu verwendet würden um die sozialen und ökologischen Kosten zu reduzieren, insbesondere die im Zusamennhang mit dem Verbrauch von Benzin und Diesel sind. So die Erklärung des Urteils.

Was sind die Folgen dieses Urteils?

Die Regierungen von Katalonien und Spanien haben beantragt, dass das Gericht die Auswirkungen des Urteils auf die Zeit des Prozesses limitiert. Das würde bedeuten, das die Auswirkungen nicht rückwirkend sind sondern erst jetzt in Kraft treten.

Das Urteil zieht in Betracht, dass diese aussergewönliche Einschränkung nicht angewandt werden kann, weil weder die Landesregierung noch die Regierung von Spanien im „Guten Glauben" gehandelt haben, in dem sie diese Steuer 10 Jahre lang aufrecht gehalten haben, obwohl in diesem Zeitraum mehrere ausführliche Stellungnahmen und Entscheidungen der Europäischen Kommission hinsichtlich der Warnung der Illegalität, ausgesprochen wurden.

Der "Gesundheits-Cent" hat zu einer Menge von Rechtsstreitigkeiten geführt", erinnert sich der EuGH. Insbesondere hatte der Gerichtshof bereits im Jahr 2000 auf eine Steuer hingewiesen, die ähnliche Eigenschaften hatte und im Jahr 2001 hatte die Kommission die spanischen Regierung diesbzgl. informiert, dass die Einführung einer solchen Steuer gegen das EU-Recht geht. Darüber hinaus, im Jahr 2003 (dem Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Steuer) leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien in Bezug auf diese Steuer ein.

In seiner Vorabentscheidung, räumt der Generalstaatsanwalt ein, dass das Urteil schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen haben könnte, unter Berücksichtigung, dass es ein sehr hoher Betrag ist, und dass die spanische Wirtschaft sich in einer "prekären" Situation befindet.

Allerdings warnte er, "Spanien scheint bewusst das Risiko mit dieser umstrittenen Steuer eingegangen zu sein und dementsprechend ist

diese Regelung seit vielen Jahren zum Nachteil des Endverbrauchers und des Binnenmarkt angewendet worden".

8. Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb von Spanien

Wenn Sie nach einigen Jahren Aufenthalt in Spanien, hier steuerpflichtig sind und sich jetzt dazu entscheiden, nach Deutschland oder in ein anderes Land wieder zurück zu gehen, müssen Sie eine Reihe von Vorschriften beachten um zukünftige Probleme mit dem spanischen Finanzamt zu vermeiden.

Die Grundregel ist, dass Sie sich nicht mehr als 183 Tage im Jahr in Spanien aufhalten. In Ihrem neuen Wohnsitzland müssen Sie alle Ihre Einnahmen versteuern, auch die, die Sie aus Spanien erhalten. Aber für das spanische Finanzamt ist dieses nicht genug.
Sie müssen außerdem eine Reihe von anderen formellen Anforderungen erfüllen, nämlich:

1.
Sie müssen dem spanischen Finanzamt Ihre Adressänderung im Ausland, durch das Modell 030 mitteilen. Dieses können Sie über Ihren Steuerberater machen.

2.
Die Steuerbehörde in dem neuen Bestimmungsland muss Ihnen ein entsprechendes Zertifikat ausstellen, dass Sie nun dort steuerlich gemeldet sind.

Das spanischen Finanzamt wird von Ihnen dieses Zertifikat einfordern, und zwar ab dem Moment, wo Sie sich hier in Spanien abmelden. Die neue offizielle Adresse muss auf diesem Zertifikat auch angegeben werden. Wenn Sie dieses Dokument nicht vorlegen, werden Sie nach wie vor als Steuerpflichtiger in Spanien angesehen werden und Sie müssen die Einkommenssteuer hier präsentieren, auch wenn Sie diese schon im Ausland bezahlt haben. Es stimmt, dass Sie hinsichtlich dieser Entscheidung Beschwerde einlegen

können, und mittels anderer Mittel dieses nachweisen können, d.h. dass Sie den Wohnsitz gewechselt haben. Sie haben eine gute Chance auf Erfolg.

Allerdings ist es besser, diesen Konflikt, die Zeit, Geld und Stress verursacht, zu vermeiden.

Wenn Sie wieder nach Deutschland oder in ein anderes Land gehen, mit dem ein Abkommen besteht um die Doppelsteuerung (DBA) zu vermeiden, ist es wichtig, dass das angeforderte Zertifikat ausdrücklich aussagt, dass dieses im Sinne des zwischen Spanien und Deutschland unterzeichnetem Abkommen erstellt wird. Dies ist deshalb so wichtig, weil sich manchmal die Gesetze der beiden Länder überlappen, das heißt, Sie können nach dem Recht steuerpflichtig in Spanien, gemäss der spanischen Gesetzgebung sein und auch steuerpflichtige gemäss der Rechtsgebung des Ziellandes sein.

Die Abkommen geben bei dieser Sachlage vor, wo man Steuern zahlen muss, somit ist es relevant, dass das Zertifikat „gemäss dem unterzeichneten DB-Abkommen" erwähnt, ausgestellt ist um zu vermeiden, dass ohne diese ausdrückliche Erwähnung, Sie nach wie vor als Steuerpflichtiger in Spanien betrachtet werden.

Diese Bescheinigung muss ins Spanische übersetzt werden. Wenn das Zertifikat in Englisch ist, wird in der Regel keine Übersetzung ins Spanische verlangt. Die Gültigkeit dieses Dokumentes ist ein Jahr. Somit müssen Sie jährlich ein neues Zertifikat beantragen. Theoretisch, nach 4 Jahren ist dieses nicht mehr notwendig.

Beispiel:

Sie sind nach Deutschland wieder zurückgegangen um dort zu leben, Sie haben aber aus Spanien immer noch Einkünfte: aus eine vermietete Immobilie, Dividenden einer Gesellschaft und Zinsen von eine Geldanlage.

Gemäss der Gesetzgebung fuer Nichtresidenten, muss ein Steuersatz von 24,75 % auf den Nettogewinn der vermieteten Immobilie in Spanien bezahlt werden. Auf die erwirtschafteten Dividenden einer spanischen Gesellschaft muss 15 % Einbehaltung bezahlt werden.
Auf die Zinserträge wird nichts einbehalten .

Mit dem selben Einkommen und wenn Sie in Spanien ansässig sind, muss auf die vermietete Immobilie gemäss dem Einkommenssteuersatz (von 15 % bis 52 %) bezahlt werden. Auf erhaltene Dividenden und Zinsen wird eine Einbehaltung von 21 %

auferlegt und in der Einkommenssteuererklärung für 2014 müsste noch 6 % nachversteuert werden.

9. Wirtschaftsprognosen für Spanien in 2014

Es scheint, dass sich die Ansicht der Analysten konsolidiert, dass der spanischen Wirtschaft ein Wachstumszyklus widerfährt, dass sie aus der Rezession kommt und langsam ein bescheidenes Wachstum verzeichnen kann. Aber die Beschleunigung diesen Wachstums kommt erst in den kommenden Trimestern. Im Jahr 2014 wird geschätzt, dass das BIP-Wachstum rund 1% sein wird. Die Exportquote beläuft sich zur Zeit auf 34,10 % des BIP.

Die Stiftung der spanischen Sparkassen (Funcas) glaubt, dass der spanische BIP in diesem Jahr zwei Zehntel mehr sogar steigen wird, als erwartet wurde, auf 1,2 % und im nächsten Jahr wird sich diese Wachstumsrate mit einem Anstieg von 1,8 % konsolidiert haben.

Funcas glaubt auch, dass dies die Arbeitslosenquote auf 23,5 % im Jahr 2015 reduzieren wird, aber in diesem Jahr die Staatsverschuldung 100% des BIP überschreiten wird.

Die Aktivitätsindikatoren für die ersten beiden Monate des Jahres 2014 zeigen, "eine Stärkung des positiven Trend", gemäss Aussage der Verantwortlichen von Funcas, die davon ausgehen, dass das BIP um 0,4% im ersten Quartal steigen wird.

Diese Verbesserung ist vor allem auf drei Faktoren zurückzuführen:
in erster Linie auf die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen;
dann die erwartete Lockerung der Kürzung in der Haushaltsplanung;
und schließlich auf die geopolitischen Bedingungen.

Insbesondere ist Funcas der Meinung, dass der Zugang zu Krediten für Unternehmen und Haushalte eine deutliche Verbesserung aufweist, die im Laufe des Jahres sichtbarer sein wird. Auch die geschätzten Budgetanpassungen werden nach und nach weniger, dieses wird vor allem im Jahr 2015 zu spüren sein. Während die

geopolitischen Bedingungen den reibungslosen Ablauf des Tourismussektors beibehalten.

Der Präsident der Banco de Santander, Herr Emilio Botín, einer der einflussreichsten Geschäftsmänner in Spanien, hat die Regierung gelobt, insbesondere den Wirtschaftsminister, Herrn Luis de Guindos, durch seine Reformen, hat aber auch davor gewarnt, dass die Arbeit noch nicht beendet ist und hat erwähnt, das die Kürzung im öffentlichen Verwaltungsbudget einer der dringendsten Ziele ist. Desweiteren gab er zwei weitere Meinungen: die Probleme der Devisen der Schwellenländer sind gut lokalisiert (vor allem Argentinien) und diese werden keine internationale Krise verursachen. Desweiteren sagte er auch, dass die Banco de Santander stärker ist als die meisten Konkurrenten, somit hofft er darauf, den Gewinn in den nächsten 3 Jahren, dank der Wachstumsrate in den meisten Ländern zu erhöhen, vor allem in den USA.

"Die Zeichen sind positiv, Spanien wird in diesem Jahr um 1% wachsen, wir müssen aber noch vorsichtig sein. Der wirtschaftliche Kontext ist immer noch schwierig. Auch wenn sich die Wirtschaft erholt, bedeutet dieses keine Rückkehr zur Normalität, wenn man unter Normalität die Jahre vor der Krise versteht. Die Nachwirkungen der Krise werden nur langsam verschwinden".
Später, als er von den Reportern befragt wurde, setzte seine Rede ein klares positives Zeichen: "Die spanische Wirtschaft wird dieses Jahr in Schwung kommen, aber „schrittweise". „Der Zyklus hat sich geändert", so versicherte er unmissverständlich.

Als bester Beweis für seinen Optimismus sagte er: "Zum ersten Mal seit Beginn der Krise haben wir das Kreditvolumen im Jahr 2014 erhöht, allerdings weniger als ich es gerne hätte. Wir werden das Kreditvolumen erhöhen, denn wir sehen, dass die Nachfrage bei zahlungsfähigen privaten Personen und einigen Firmen da ist. Im Jahr 2013 hat die Banco Santander in Spanien einen Gewinn von 478 Millionen erwirtschaftet, was nur 7% des Konzerngewinns ist. Vor einem Jahr gewann Spanien 15% des Gesamtbetrages. Allerdings erwartet der Banco de Santander, die Ergebnisse im Jahr 2014 zu verdoppeln und somit in Spanien 3.000 Mio. im Jahr 2016 zu verdienen. Um diese Idee zu stärken, erklärte er, dass Spanien auf keinen Fall "im Mittelpunkt der Krise" steht, um somit "ein Beispiel" für die durchgeführten Reformen sei, "die bereits begonnen haben, Früchte zu tragen."

Der Optimismus basiert auf dem Gewinn im Jahre 2013 des Banco de Santander, denn es wurden 4.370 Mio. erwirtschaftet, 90% mehr als im Vorjahr. Allerdings weisst diese Verbesserung Nuancen auf, die auf den steigenden Gewinnen von Finanztransaktionen basiert, die 28,6%

gestiegen sind und in der Reduzierung der Rückstellungen: 3.000 Millionen weniger als im Jahr 2012.

Was Herrn Botin am meisten Sorge macht, ist "die Arbeitslosigkeit, obwohl es Fortschritte in den letzten Monaten gegeben hat, aber die Arbeitslosenrate ist nach wie vor sehr hoch. Das Ziel sollte es sein, diese zu reduzieren. Die andere Achillesferse ist "die öffentliche und private Verschuldung, die auch reduziert werden muss."

Desweiteren hob Herr Botin hervor, dass sich der Privatsektor „flexibel zeige" d.h. eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit und Außenposition darstellt. Er lobte auch die Senkung der Risikoprämie (Zins) der spanischen Staatsanleihen und das die ausländischen Investitionen wachsen, und zwar "kräftig". Dieses zeigt das "wachsende Interesse internationaler Investoren in Spanien".

Der Immobilienmarkt weist offensichtliche Anzeichen einer Verbesserung auf. Die Zahl der Hausverkäufe im Januar 2014 belief sich auf 23.368 Transaktionen. Das ist 59,2 Prozent mehr als im Januar 2013. Dieses wurde dadurch beeinflusst da der Steuerabzug für den Kauf der Wohnimmobilie (Domizil) abgeschafft wurde, und zwar ab dem Jahr 2013. Viele haben Ende 2012 im vorraus gekauft um den Steuervorteil nicht zu verlieren.

Hinsichtlich der Preise, war der durchschnittliche Preis pro Quadratmeter der gekauften Häuser im Januar 1.294 €, das bedeutet eine Erholung von 8,9 % im Jahresvergleich, der den Abwärtstrend der letzten Monate bricht und wie es scheint, gibt es einige Anzeichen für eine Stabilisierung des Marktes. Die Preise beginnen den Aufwärtstrend wieder zu erreichen, somit scheint es offensichtlich, dass sich die Nachfrage erholt.